

# RS Vwgh 1995/2/22 93/03/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

## Rechtssatz

Erfolgt die Behebung eines nach § 13 Abs 3 AVG aufgetragenen Formgebrechens verspätet, jedoch vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides, wirkt die Verbesserung zwar nicht zurück, führt aber, es sei denn, es wäre eine Frist versäumt, nicht zur Zurückweisung des Anbringens, weil das ursprünglich fehlerhafte Anbringen mit der Behebung des Mangels als fehlerfrei eingebbracht gilt.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993030141.X02

## Im RIS seit

31.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>